

BGE 72 I 151

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_151

FR: ATF 72 I 151

IT: DTF 72 I 151

Volltext

lliO Staatsrecht. zur Tragung von Prozesskosten der Frau verneinte; vgl. 1. Aufl. Art. 160 Bem. 5 c), 2. Aufl. Art. 145 N. 17, woraUf in N. 11 zu Art. 160' und indirekt in N. 13 zu Art. 200 vermesen wird). Dieser Auffassung ist beizupflichten. Ist aber der Ehemann nach Art. 159, 160 ZGB nicht ver- pflichtet, der Ehefrau die Kosten rein vermögensrecht- licher Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, so ist ohne weiteres klar, dass die Ehefrau auf Grund von Art. 161 Abs. 2 ZGB nicht verhalten werden kann, für die Kosten solcher Prozesse des Ehemanns aufzukommen, denn die Beistands- und Unterhaltspflicht der Ehefrau ist jeden- falls keine weitere als diejenige des Ehemanns. Im Gegenteil hat die 11. Zivilabteilung des Bundesgerichts gestützt auf die Entstehungsgeschichte von Art. 161 Abs. 2 ZGB ange- nommen, dass diese Bestimmung der Ehefrau keine finan- ziellen Verpflichtungen auferlege, die nicht schon im ehe- lichen Güterrecht ihre Grundlage fänden (BGE 52 II 425). Wie sich damit die von einzelnen kantonalen Obergerichten vertretene Auffassung verträgt, dass die Ehefrau dem mittellosen Ehemann die Kosten des Soheidungsverfah- rens . vorzuschliessen habe, wenigstens wenn sie Klägerin sei (BIZR 40 S. 261 ff., SJZ 31 S. 105, 33 S. 349), kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist sie nicht ver- pflichtet, für die im vorliegenden Falle allein in Frage stehenden Kosten eines rein vermögensrechtlichenPro- zesses des Ehemanns gegen einen Dritten aufzukommen. Da das Kassationsgericht zu Unrecht eine solche Pflicht der Ehefrau angenommen und dem Beschwerdeführer das Armenrecht ausschliesslich aus diesem Grunde verweigert hat, ist die Beschwerde zu schützen. Demnach erkennt das B'Utulesgericht I Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 11. :Mai 1946 aufgehoben. Rechtsgleioheit (Rechtstv~&igerung). NO 29. 29. Urteil vom 28. September 1948 i. S. Fetzer gegen Fetzer und Appellationsrlehter des Kantons, St. GaUen. Es bildet Rechtsverweigerung, wenn das in Art. 111 SchKG vor- gesehene Recht auf Anschlusspfändung auf die Fälle beschr~ wird, in denen dem Glä.ubiger der Weg der selbständigen Schuldbetreibung verSchlossen ist. TI est arbitraire de l~ter le droit de participer A Ia. saisie (an. III LP) aux cas dans lesquels le creancier n'a pas la possibilite d'intenter une poursuite independante. E arbitrario di limitare il diritto di partecipare al pignoramento a.i casi in cui. il creditore non ha· Ia. possibiliitA di promuovere un 'esecuzione indipendente. (Gekürzter Tatbestand.) A. - Frau Fetzer, die Ehefrau des Rekursbeklagten, hat die Scheidungsklage eingereicht. Sie erklärte, dass sie für Unterhaltsbeiträge, die ihr Mann ihr und ihrem Kinde auf Grund einer vorsorglichen Verfügung im Sinne des Art. 145 ZGB schulde, an einer in Betreibungen gegen den Ehemann vollzogenen Pfändung nach Art. 111 SohKG teilnehmen wolle. Dieser bestritt das Anschlussrecht, worauf Frau und Kind gegen ihn Klage auf Schutz der Anschlusspfändung erhoben. Der Bezirksgerichtspräsident von Sargans wies die Klage ab und der Appellationsrichter de~ Kantons St. Gallen bestätigte· diesen Entscheid durch Urteil vom 23. Mai 1946, in dem er ausführte : 41 « 1. -:- Die Praxis hat als Grund des dem Ehegatten

zustehenden Privilegs der Anschlusspfändung nach Art. 111 SchKG stets das Betreibungsverbot nach Art. 173 ZGB erkannt. Sie ist soweit gegangen, sich selbst über den Wortlaut von Art. 111 SchKG, wonach es sich um Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis handeln muss, hinwegzusetzen und das Privileg hinsichtlich aller Forderungen von Ehegatten zu gewähren, weil eben alle Forderungen vom Betreibungsverbot erfasst werden (BGE 61 111 Nr. 25 und 42 111 Nr. 63; JÄGER, Kom. zum SchKG Art. 111 Bd. I N. 4 A, Erg. Bd. II N. 4, Erg. Bd. 10 ~ V N. 4). Dementsprechend muss da, wo das Betreibungsverbot nicht besteht, das Privileg versagt werden (vgl. JÄGER, Kom. zum SchKG Art. 111 Bd. I N. 4 A und E II. Bd. I N. SOB). 2. - Nun bestimmt Art. 176 Abs. 2 ZGB, dass die Zwangsvollstreckung von Beiträgen, die dem einen Ehegatten gegenüber dem andern durch den Richter auferlegt worden sind, gestattet ist. Dies gilt hinsichtlich der Forderung, die die Klägerin (Ehefrau) im Wege der Anschlusspfändung geltend gemacht hat, da es sich unbestritten um einen ihr durch richterlichen Entscheid nach Art. 145 ZGB zugesprochenen Unterhaltsbeitrag handelt. Der erstinstanzliche Richter hat daher mit Recht gefolgert, dass die privilegierte Anschlusspfändung nicht zulässig sei. S. - Nun stützen sich die Klägerinnen freilich darauf, dass die Anschlusspfändung innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung zum Getrenntleben erfolgt sei. Tatsächlich lässt Art. 111 SchKG den privilegierten Anschluss auch noch innert Jahresfrist nach Wegfall des ehelichen Verhältnisses zu. Diese Bestimmung kann jedoch offenbar nur Forderungen betreffen, die wegen des ehelichen Verhältnisses vorderst dem Betreibungsverbot unterlagen, nicht aber solche, die von Anfang an in Betreuung gesetzt werden konnten. Dementsprechend ist denn auch bei Scheidung allgemein das Anschlussrecht für Alimentationsforderungen bestritten worden, gleichgültig, ob diese Forderungen noch binnen Jahresfrist seit der Scheidung oder erst später geltend gemacht wurden (JÄGER, Kom. zum SchKG Art. 111, Erg. Bd. II N. 2); 4. - Dasselbe muss gelten hinsichtlich des für das Kind Silvia zugesprochenen Unterhaltsbeitrages. Denn während eheliche Kinder, solange die Ehe dauert, überhaupt keine durch Betreuung verfolgbare Alimentationsforderung gegenüber dem Vater besitzen (JÄGER, Kom. zum SchKG Art. 111, Erg. Bd. ITI N. 2), können sie durch Verfügung des Richters nach Art. 145 ZGB einen Rechtsverweigerer (Rechtsverweigerung). N° 29. US3 eigenen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge erwerben (EGGER, Kom. z. ZGB Art. 145 N. 12), der sofort in Betreuung gesetzt werden kann. Es fehlt somit auch hinsichtlich solcher Forderungen der Grund zu einem Privileg nach Art. 111 SchKG als Korrelat zu einer Unmöglichkeit der Betreuung gegenüber dem die elterliche Gewalt unbeschränkt ausübenden Vater. » B. - Gegen diesen Entscheid hat Advokat Dr. Huber namens der Frau Fetzer und ihres Kindes die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und die Anschlusspfändung zu bewilligen, unter Kostenfolge. Es wird geltend gemacht, dass Rechtsverweigerung vorliege. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach dem Wortlaut des Art. 111 Abs. 1 SchKG haben der Ehegatte, die Kinder, die Mündel des Schuldners und diejenigen, deren Beistand er ist, offensichtlich das Recht, für Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse während einer Frist von 40 Tagen auch ohne vorgängige Betreuung an einer Pfändung teilzunehmen, sofern diese während der Dauer des ehelichen; elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses oder innert Jahresfrist nach dessen Ende erfolgt ist. Da es sich im vorliegenden Fall zweifellos um solche Forderungen handelt und in einer Betreuung gegen den Schuldner die Pfändung während des ehelichen und elterlichen Verhältnisses stattgefunden hat, so konnten die Rekurrentinnen nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung innert 40

Tagen für ihre Forderungen an dieser Pfändung teilnehmen. Das Gesetz bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass die Bestimmung ausschließlich den Zweck habe, den Anschluss an eine Pfändung einem Gläubiger zu ermöglichen, dem sonst der Weg der Zwangsversteigerung gegen den betriebenen Schuldner verschlossen ist. Vielmehr ergibt sich aus der im Staatsrecht. Bestimmung selbst das Gegenteil. Indem sie sagt, dass der Gläubiger das Teilnahmerecht auch ohne vorgängige Betreuung habe, geht sie offensichtlich davon aus, dass eine solche Betreuung nicht schlechthin ausgeschlossen ist (Archiv f. Schuldbetreibung und Konkurs V S. 261). Das geht auch daraus hervor, dass das Recht zur Anschlusspfändung für Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnis noch geltend gemacht werden kann, wenn die Pfändung ein Jahr nach dem Ende eines solchen Verhältnisses erfolgt ist. Während des Laufes dieser Frist ist es sehr wohl möglich, für Forderungen aus einem Verhältnis der erwähnten Art gegen den Schuldner die gewöhnliche Betreuung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls einzuleiten und durch Pfändung fortzusetzen. Sodann ist zur Anchlusserklärung der Kinder, der Mündel des Schuldners und derjenigen, deren Beistand er ist, auch die Vormundschaftsbehörde befugt, die für deren Forderungen aus dem elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnis jederzeit (ZGB Art. 297, 392 Ziff. 2, 3, Art. 445 ff.) eine gewöhnliche Betreuung anheben oder veranlassen kann. Der Umstand, dass die Rekurrentinnen nicht gehindert waren, gegen den Rekursbeklagten die selbständige Betreuung durchzuführen, steht daher ganz offensichtlich ihrem Recht auf Anschlusspfändung nicht im Wege. Es ist richtig, dass im Schrifttum und in der Praxis des Bundesgerichtes als Grund des Privilegs der Anschlusspfändung angeführt worden ist die Unmöglichkeit, während des Bestandes des in Frage stehenden persönlichen Verhältnisses für die Forderungen die selbständige Schuldbetreibung durchzuführen (vgl. JÄGER, Komm. z. SchKG 3. Aufl. Art. 111 N. 3 b, 4 A, Ergänzungsbd. I N. 3 b. II N. 4; BLUMENSTEIN, Schuldbetreibungsrecht S. 407; BGE 42 In S. 382 Erw. 4; 61 In S. 87). Aber nirgends wird gesagt, dass das der ausschliessliche Grund des Privilegs bilde. Die von JÄGER vertretene Auffassung, dass den einem geschiedenen Ehegatten des Schuldners Rechtsgleichheit (Rechtsgleichheit). N° 30. IIS beim Ehescheidungsurteil zugesprochenen Alimenten- und Entschädigungsforderungen und den Erben seiner Ehefrau ein Anschlussrecht nicht zukomme (Komm. N. 4 A, I. Ergänzungsbd. N. 3 b), kann man nicht nur mit der Möglichkeit der selbständigen Schuldbetreibung, sondern auch damit begründen, dass zwischen dem Schuldner einerseits und einem von ihm geschiedenen Ehegatten oder einem Erben der Ehefrau andererseits nicht ein eheliches - Verhältnis besteht, wie es für das Recht zur Anschlusspfändung notwendig ist. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen und das angefochtene Urteil des Appellationsrichters des Kantonsgerichts St. Gallen vom 23. Mai 1946 aufgehoben. 30. Sentenza 3 ottobre nella causa Società di Banca Svizzera S.p.A. contro Tieino. Art. 4 OF (arbitrale). Fondazione a favore del proprio personale costituita da una società anonima. A tali effetti d'un'imposta sul reddito netto devono essere riconosciuti come spese d'esercizio i contributi annui fissi, versati dalla società alla fondazione in virtù di un obbligo. Art. 4 BV (Willkür). Die festen jährlichen Beiträge, die eine Aktiengesellschaft auf Grund einer Verpflichtung an eine für ihre Angestellten errichtete Fürsorgestiftung (Pensionskasse) leistet, stellen Betriebsunkosten dar, deren Abzug bei der Festsetzung des steuerbaren Reingewinns nicht verweigert werden darf. Art. 4 OF (arbitrale). Les montants fixes qu'une société anonyme verse, chaque année, en vertu d'une obligation, à une fondation (caisse de retraite) constituée en faveur de son personnel rentrent dans les frais

d'exploitation et doivent être déduits dans le calcul du bénéfice net imposable. Rias8'Unto dei fatti : .A.. - La « Cassa pensioni della Società di Banca Sviz., zero » e una fondazione a sensi degli art. 80 e seg. ce costituita, mediante atto pubblico 18 ottobre 1920, allo scopo di assicurare ai direttori, funzionari ed impiegati

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.